

# Stenographischer Bericht

## 43. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 6. Juli 1956.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt haben sich Abg. Dr. Allitsch, Landesrat Fritz Matzner und Abg. Sebastian (1025).

Nachruf für den verstorbenen Landesamtsdirektor i. R. Dr. Ludwig Koban (1025).

#### Auflagen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 210, zum Beschluß Nr. 263 aus der 34. Sitzung der III. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 21. November 1955, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels;

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. Nr. 324, zum Antrag der Abgeordneten Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Anger;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz über die Errichtung der Dr.-Lauda-Hauptschule in Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützungseinrichtung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 351, betreffend den Verkauf von 58.297 m<sup>2</sup> Grund vom Flüchtlingslager Wagner an die Gemeinde Wagner;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 353, betreffend den Ankauf des Wohnhauses, Parzelle 226 in Admont Nr. 160 samt Garten durch das Land Steiermark;

Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 114, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1954;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 355, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 15.000 S für den Neubau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 356, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 150.000 S für den Ausbau der Frauenabteilung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, Gesetz, betreffend die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 118, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und des Gesetzes vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz (1026)).

#### Zuweisungen:

Regierungsvorlagen zu den Einlaufzahlen 210 und 324 sowie die Beilage Nr. 117 dem Landeskulturausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 110 und 111, dem Volksbildungsausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, dem Fürsorgeausschuß;

Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 351, 353, 355, 356 und die Beilagen Nr. 113 und 114, dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 115, 116 und 118 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß und schließlich

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, dem Fürsorgeausschuß, sodann dem Finanzausschuß (1027).

#### Verhandlungen:

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Hofmann, Brandl, Opershall, Schabes, Rösch, Sebastian, Bammer und Lackner, betreffend die Ausschreibung der Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft.

Begründung der Anfrage: Abg. Rösch (1027). Beantwortung der Anfrage: Landesrat Prirsch (1028). Redner: Abg. Rösch (1029), Abg. Dr. Kaan (1030).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 305, betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960. Berichterstatter: Abg. Hofmann-Wellenhof (1031). Annahme des Antrages (1031).

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 15 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 43. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Landesrat Fritz Matzner, Abg. Dr. Allitsch und Abg. Sebastian.

Hoher Landtag! Es obliegt mir zunächst die traurige Aufgabe, eines Mannes zu gedenken, der nach erfolgreichster Laufbahn im Dienste des Landes Steiermark am 8. Juni gestorben ist und in St. Veit ob Graz seine letzte Ruhestätte gefunden hat. Es ist dies der frühere Landesamtsdirektor Dr. Ludwig Koban.

Dr. Koban war durch 48 Jahre in der öffentlichen Verwaltung in Steiermark tätig. Er hat als Landesbeamter das Gemeindereferat und das Referat über die Landessanitätsanstalten geführt. Hernach hat er die Finanzabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geleitet. Es ist daher sein Name mit der Neugestaltung der Landesfinanzen enge verbunden. Die schwerste Aufgabe ist ihm zugefallen, als er nach dem Zusammenbruch im Mai 1945 als Landesamtsdirektor die Landesverwaltung von Grund auf neu aufbauen mußte, ein Werk, das er im Verein mit treuen Mitarbeitern unter den schwierigsten Verhältnissen bis zu seiner wegen Erreichung der Altersgrenze erfolgten Pensionierung erfolgreich vollendete.

Besondere Hervorhebung verdient auch die Tatsache, daß der Verstorbene in seiner Eigenschaft als Leiter des amtlichen Landtagsprotokolles und in der Folgezeit als Landesamtsdirektor vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1949, also durch 38 Jahre, jeder Landtagssitzung in amtlicher Eigenschaft beigezogen hat. Nicht unerwähnt kann auch bleiben, daß Dr. Koban an der Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark maßgeblich beteiligt war und diese Anstalt durch 25 Jahre bis zu seinem Tod vorbildlich geleitet hat.

Ich glaube, im Namen aller Mitglieder des Steiermärkischen Landtages der Versicherung Ausdruck geben zu können, daß wir dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Ich danke, daß Sie sich zum Zeichen des Gedenkens von den Sitzen erhoben haben.

Hohes Haus! Ich habe anläßlich der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben, daß wir uns heute mit Zuweisungen und mit den von den Landtagsausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen werden.

Obwohl mehrere Landtagsausschüsse in den letzten Tagen intensive Beratungen abgehalten haben, konnten doch die Beratungen über keinen in Verhandlung gestandenen Gesetzentwurf abgeschlossen werden. Wir werden uns daher außer mit Zuweisungen nur mit der vom Volksbildungsausschuß erledigten Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 305, betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960 beschäftigen können.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Außerdem wird die in der letzten Landtagssitzung eingebrachte dringliche Anfrage der Abgeordneten Hofmann, Brandl, Operschall, Schabes, Rösch, Sebastian, Bammer und Lackner an den Herrn Landesrat Prirsch, betreffend die Ausschreibung der Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft, heute behandelt werden.

Es liegen auf:

Die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 210, zum Beschluß Nr. 263 aus der 34. Sitzung der III. Periode

des Steiermärkischen Landtages vom 21. November 1955, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels;

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 324, zum Antrag der Abgeordneten Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Anger;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz über die Errichtung der Dr.-Lauda-Hauptschule in St. Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützungseinrichtung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 351, betreffend den Verkauf von 58.297 m<sup>2</sup> Grund vom Flüchtlingslager Wagner an die Gemeinde Wagner;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 353, betreffend den Ankauf des Wohnhauses, Parzelle 226, in Admont Nr. 160 samt Garten durch das Land Steiermark;

der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 114, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1954;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 355, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 15.000 S für den Neubau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 356, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 150.000 S für den Ausbau der Frauenabteilung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, Gesetz, betreffend die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrs-

gesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 118, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Juni 1933, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und des Gesetzes vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz).

Ich werde nun die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen zu den Einlaufzahlen 210 und 324 sowie die Beilage Nr. 117 dem Landeskulturausschuß;

die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 110 und 111 dem Volksbildungsausschuß;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, dem Fürsorgeausschuß;

die Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 351, 353, 355, 356 und die Beilagen Nr. 113 und 114, dem Finanzausschuß.

die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 115, 116 und 118, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß und schließlich

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, dem Fürsorgeausschuß, sodann dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

**Präsident:** Wir gehen zur Tagesordnung über.

Wir werden vorerst die

**dringliche Anfrage der Abgeordneten Hofmann, Brandl, Operschall, Schabes, Rösch, Sebastian, Bammer und Lackner, betreffend die Ausschreibung der Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft**

in Behandlung nehmen.

Ich erteile dem erstunterfertigten Anfrager Herr Abg. Rösch das Wort zur Begründung der Anfrage.

Abg. **Rösch!** Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Am 19. Juli 1954 hat der Steierm. Landtag eine Novellierung des Landesjagdgesetzes beschlossen und während der Ausschlußberatungen haben sich die Parteien des Hohen Hauses darauf geeinigt, unter anderem auch die Bestimmungen über die Wahlen in die Landesjägerschaft abzuändern. Während bis zu diesem Zeitpunkt das Wahlrecht in die Landesjägerschaft nach einem Mehrheitsprinzip aufgebaut war, ist nun nach dem Beschluß des Landtages das Verhältniswahlrecht eingeführt worden, genau so wie bei allen übrigen Wahlen in die Vertretungskörperschaften des öffentlichen Rechtes.

Das Gesetz hat weiter bestimmt, und zwar im Artikel II, daß die Wahlen in die Landesjägerschaft bis spätestens 31. März 1956 auszuschreiben seien. In der Zwischenzeit sind nun nahezu 2 Jahre vergangen, der Termin 31. März 1956 ist auch schon einige Monate überschritten und bis heute sind die Wahlen von der Landesjägerschaft noch nicht ausgeschrieben worden. Wie man nun aus Kreisen der Landesjägerschaft hört, soll der Grund dafür darin liegen, daß die eine Formulierung im § 50 c des Jagdgesetzes es unmöglich macht, eine Wahlordnung zu erlassen bzw. die Wahlen tatsächlich auszuschreiben. Dabei tritt nun die Frage auf, warum von Seiten der zuständigen Abteilung, die ja diesen Mangel in dem Gesetzesbeschluß bemerkt haben muß, innerhalb dieser 2 Jahre kein Novellierungsantrag ausgearbeitet wurde und die Steirische Landesregierung dem Hohen Landtag einen solchen nicht vorgelegt hat. Es ist doch selbstverständlich, wenn der Landtag durch irgendwelche Umstände etwas übersieht oder eine unklare Formulierung bringt, daß das nicht bedeuten kann, daß das Gesetz überhaupt nicht mehr eingehalten wird. Am 12. April 1956, also 14 Tage nach dem im Gesetz vorgesehenen Wahltermin, hat trotz allen Bestimmungen des Gesetzes und trotzdem die Landesjägerschaft zu diesem Zeitpunkt auf keinen Fall mehr gesetzmäßig zusammengetreten ist, noch der 7. Steirische Landesjägertag stattgefunden. Eine steirische Tageszeitung hat berichtet, daß auch einige Vertreter der Landesregierung dabei anwesend waren, wobei 2 Vertreter auch das Wort ergriffen und dabei nur lobende Worte über die Landesjägerschaft ausgesprochen haben. Es ging jedoch nicht daraus hervor, daß auch nur eines dieser Regierungsmitglieder darauf hingewiesen hätte, daß diese Tagung eigentlich bereits gesetzwidrig sei. Das waren die Gründe, warum die sozialistische Fraktion im Landtag eine dringliche Anfrage an den zuständigen Referenten, Landesrat Prirsch, richtete, die folgenden Wortlaut hat:

„Am 19. Juli 1954 hat der Steiermärkische Landtag eine Abänderung des Steirischen Jagdgesetzes beschlossen. Das Gesetz wurde am 22. Oktober 1954 im LGBl. Nr. 48 verlautbart und trat mit diesem Tage in Kraft. Im Artikel II dieses Gesetzes wird die Steirische Landesjägerschaft verpflichtet, die Neuwahlen mit Zustimmung der Landesregierung so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie spätestens bis 31. März 1956 durchgeführt sind.

Trotz dieser ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz hat die Steirische Landesjägerschaft bis zum heutigen Tage überhaupt noch keine Vorbereitung für die Neuwahlen getroffen. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesjägerschaft sowie die der Bezirksjagdausschüsse entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes und die Beschlüsse dieser Organe der Landesjägerschaft sind daher ungültig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Landesrat Ferdinand Prirsch als den zuständigen Referenten die Anfrage, ob er bereit ist, alle Mittel der Aufsichtsbehörde einzusetzen, um die Steirische Landesjägerschaft zu veranlassen, unverzüglich die Neuwahlen auszuschreiben und den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.“

Wir haben aus den angeführten Gründen, die ich zu Beginn aufzählte, auch noch einen politischen Grund, warum wir die Ausschreibung der Wahlen verlangen. Als in den Beratungen des Ausschusses festgestellt wurde, daß die Wahlen, obwohl das Gesetz schon am 19. Juli 1954 beschlossen wurde, erst am 31. März 1956 stattzufinden haben, wurde gleichzeitig eine, allerdings für die Landesjägerschaft nicht bindende Vereinbarung unter den Verhandlungspartnern beschlossen, daß bis dahin jene zweite Gruppe der Jägerschaft, die auf Grund der ursprünglichen Bestimmungen nicht in der Landesjägerschaft vertreten war, ein oder zwei Vertreter entsende. Die Kooptierung dieser beiden Vertreter wurde auch mit dem Herrn Landesjägermeister verhandelt und von ihm zugesichert. Wir mußten jedoch feststellen, daß in einer späteren Sitzung des Vorstandes der Landesjägerschaft, bei der der Herr Landesjägermeister infolge Urlaubes zufällig nicht anwesend war, dieser Vorschlag abgelehnt wurde. Es war für uns de facto damals diese Kooptierung eine Voraussetzung dafür, daß wir einem so späten Wahltermin zugestimmt haben, weil wir der Meinung waren, daß durch eine solche Kooptierung dem Wunsche des anderen Teiles der Jägerschaft Rechnung getragen wird, daß sie mitberaten und mitsprechen kann, wenigstens in den Vertretungskörperschaften der Landesjägerschaft. Aber diese Zusicherung und diese Absprache wurde nicht eingehalten.

Wir ersuchen daher den Herrn Landesrat Pirrsch, wie wir dies in unserer Anfrage festgelegt haben, alle Mittel, die ihm von Seiten der Aufsichtsbehörde zustehen, einzusetzen, damit diese Wahlen herbeigeführt werden. Sollte diese Bestimmung des § 50 c ein Hindernis sein, so wäre so rasch als möglich der Landesregierung eine Novellierung dieses Paragraphen vorzulegen, damit auch diese Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die sie nach dem neuen Gesetz ist, ihre gesetzmäßige Zusammensetzung findet. (Beifall bei SPO.)

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Landesrat Pirrsch das Wort zur Beantwortung der dringlichen Anfrage.

Landesrat **Pirrsch:** Die an mich gerichtete Anfrage der Abg. Friedrich Hofmann, Hans Brandl, Karl Operschall, Karl Schabes, Otto Rösch, Adalbert Sebastian, Hans Bammer und Vinzenz Lackner, betreffend die Ausschreibung der Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Anläßlich der Beratungen im Kulturausschuß des Steiermärkischen Landtages über die Jagdgesetznovelle wurde vom Herrn Landtagsabgeordneten Rösch unter anderem darauf hingewiesen, daß die derzeitigen Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft durch das Mehrheitswahlrecht in ihre Funktionen gewählt wurden, wodurch kleinere Gruppen zu keiner Vertretung in der Jägerschaft gekommen sind. Abg. Rösch hat sodann beantragt, die nächsten Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft nach dem Verhältniswahlrecht unter Anwendung des D'Hontschen Verfahrens durchzuführen. Gleichzeitig hat Abg. Rösch beantragt, die bis 31. März 1957 laufende 6jährige Wahlperiode dies-

mal um ein Jahr zu verkürzen und die Wahlen so zeitgerecht auszuschreiben, daß die Wahlen bis spätestens 31. März 1956 durchgeführt sind. Der daraufhin beschlossene Artikel II des Gesetzes vom 19. Juli 1954, womit das Steierm. Jagdgesetz 1950, LGBl. Nr. 50, ergänzt und abgeändert wird, bestimmt nun: „Die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft sind von dieser mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung so zeitgerecht auszuschreiben, daß die Neuwahlen spätestens bis zum 31. März 1956 durchgeführt sind.“ Damit wurde also die Steirische Landesjägerschaft vom Hohen Landtag beauftragt, mit Zustimmung der Steierm. Landesregierung die Wahlen bis 31. März 1956 durchzuführen.

Die Durchführung der Wahlen setzt aber eine auf dem Verhältniswahlrecht basierende und im Rahmen der wahlrechtlichen Bestimmungen des Jagdgesetzes gehaltene Wahlordnung voraus. In Ergänzung des § 50 a Jagdgesetz der die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft regelt, bestimmt § 50 b folgendes: „Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Wahlen und die Geschäftsführung der Steirischen Landesjägerschaft regeln deren Satzungen. Diese werden erstmalig von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft erlassen. Die Satzungen können durch Verordnung der Landesregierung geändert werden.“ Nach § 50 e Absatz 8 Jagdgesetz sind auch die näheren Bestimmungen über den Disziplinarrat, dessen Mitglieder gemäß § 50 a Absatz 3 ebenfalls nach dem Verhältniswahlrecht (D'Hontsches Verfahren) zu wählen sind, in den Satzungen zu regeln.

Die Satzungen und die Wahlordnung für die Wahlen in die Jägerschaft sind also nach beiden letztzitierten Gesetzesbestimmungen von der Landesregierung zu erlassen. Der Jägerschaft stand diesbezüglich keinerlei Einfluß zu. Sie hat allerdings wiederholt auf die Erlassung der Satzungen und auf die Einhaltung des vom Gesetzgeber gestellten Termines, bis zu welchem die Wahlen hätten durchgeführt sein sollen, gedrängt.

Zur Bearbeitung und Erlassung der Satzungen der Jägerschaft ist folgendes zu sagen: Der Entwurf einer Verordnung über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft mit den wahlrechtlichen Bestimmungen war von der Abteilung 8 im Rahmen der vom Gesetzgeber zugelassenen Durchführungsmöglichkeiten im September 1955 fertiggestellt. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, mit der nach § 50 b Jagdgesetz das Einvernehmen zu pflegen war, hat, soweit es sich um die wahlrechtlichen Bestimmungen gehandelt hat, diesen zugestimmt, hingegen zu den übrigen Bestimmungen einige Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge vorgebracht.

Anläßlich des Anhörungsverfahrens hat die Landesamtsdirektion damals die Herausnahme der wahlrechtlichen Bestimmungen aus den Satzungen der steirischen Landesjägerschaft und die Bearbeitung einer eigenen Wahlordnung durch die zuständige Wahlabteilung der Landesregierung in einer eigenen Verordnung unter weitester Anlehnung an die

Steiermärkische Gemeindevahlordnung begehrt. Gegen die Erlassung einer solchen Wahlordnung wurden in gesetzmäßiger Hinsicht Bedenken geäußert und aufmerksam gemacht, daß die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft nicht auf der Basis einer Gemeinderats- oder Nationalratswahl durchgeführt werden können, weil das Jagdgesetz in seinem § 50 a die Aufstellung gewisser, allen anderen Wahlordnungen eigener Grundsätze, wie z. B. die Aufnahme eines Stichtages, die Zusammensetzung des Wahlkörpers anlässlich der Wahl des Landesjägermeisters und seiner beiden Stellvertreter usw. nicht zuläßt.

Bei der Einbringung dieser Wahlordnung in die Regierungssitzung am 31. Jänner 1956 habe ich auf diese bestehenden Schwierigkeiten und die daraus entstehenden Gefahren hingewiesen, worauf sich die Steiermärkische Landesregierung nicht zur Erlassung dieser Verordnung entschließen konnte, sondern den Antrag von der Tagesordnung abgesetzt und angeordnet hat, sowohl den Verordnungsentwurf über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft als auch den Verordnungsentwurf über die Durchführung der Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft neuerlich der Landesamtsdirektion und außerdem dem Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst zur Stellungnahme zu übermitteln. Zu diesem Zeitpunkt, im Jänner, hätten die Wahlen noch termingerecht durchgeführt werden können. Infolge der Erkrankung des Referenten hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst erst am 9. Juni 1956 die Anfrage beantwortet und darin der Rechtsauffassung über die in Zweifel gezogene Gesetzmäßigkeit einiger Bestimmungen des Verordnungsentwurfes vollinhaltlich beigespflichtet. Aus diesen Erwägungen konnten vorerst von der Landesregierung die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft als Voraussetzung zur Durchführung der Wahlen nicht erlassen werden.

Zu der in der dringlichen Anfrage vertretenen Meinung, die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesjägerschaft sowie die der Bezirksjagdausschüsse entspreche nicht den Bestimmungen des Gesetzes und die Beschlüsse dieser Organe der Landesjägerschaft seien daher ungültig, wird bemerkt, daß diesem Standpunkt nicht beigespflichtet werden kann. Vor allem trifft die Jägerschaft hinsichtlich der noch nicht durchgeführten Wahlen, obwohl sie diese nach Artikel II der Jagdgesetznovelle mit Zustimmung der Landesregierung durchzuführen hat, keine Schuld, weil einerseits die nach § 50 b von der Landesregierung zu erlassenden Satzungen noch nicht erlassen sind und andererseits die Landesregierung daher auch für die Durchführung der Wahlen die nach Artikel II vorgesehene Zustimmung bisher nicht geben konnte.

In Artikel II der Jagdgesetznovelle ist übrigens lediglich ausgesprochen, daß die Wahlen so zeitgerecht auszuschreiben sind, daß die Neuwahlen spätestens bis zum 31. März 1956 durchgeführt sind. Mit diesem Auftrag des Gesetzgebers, dem die Erlassung der Satzung und die Zustimmung der Landesregierung voranzugehen hat, ist keine weitere Sanktion verbunden und nicht ausgesprochen, daß bei Nichteinhaltung, noch dazu unverschuldeter

Nichteinhaltung dieses Termines die Funktionen der derzeitigen Funktionäre der Jägerschaft mit 31. März 1956 erloschen und die Beschlüsse dieser Organe ungültig sind. Es war also vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen, eine Legisvakanz zu schaffen. Die Einhaltung des Zeitpunktes für die Durchführung der Wahlen in die Jägerschaft lag also außerhalb ihres Einflusses. Aber auch aus den Bestimmungen des § 50 Abs. 18 des Jagdgesetzes kann der Auffassung in der Anfrage über die Ungültigkeit der von den derzeitigen Organen gefaßten Beschlüsse nicht beigetreten werden, denn nach dieser Gesetzesbestimmung führen bis zur Erlassung der Satzungen die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Jägermeister die Geschäfte, welche auch die Konstituierung der Jägerschaft nach den Satzungen vorzunehmen haben.

Unter Bedachtnahme auf die Äußerung des Bundeskanzleramtes—Verfassungsdienst, wird nun, wenn auch die Voraussetzungen hierfür infolge der derzeitigen Fassung des § 50 a des Steirischen Jagdgesetzes schwierig sind, eine Wahlordnung als Anlage A zu den Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft von der Referatsabteilung bearbeitet und sodann auf die eheste Durchführung der Wahlen Bedacht genommen werden. Um bei künftigen Wahlen diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wird es notwendig sein, den § 50 a des Jagdgesetzes zu novellieren.

Auf die in der mündlichen Begründung angeführten politischen Momente, die Abg. Rösch angeführt hat, brauche ich nicht näher einzugehen, denn sie liegen außerhalb meiner amtlichen Kompetenz. (Beifall bei ÖVP.)

**Abg. Rösch:** Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

**Präsident:** Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Der Antrag ist genügend unterstützt.

Ich erteile dem Abg. Rösch das Wort.

**Abg. Rösch:** Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Landesrates Prirsch waren sicherlich sehr interessant, ich glaube aber, für wenige Herren und Mitglieder des Hohen Hauses befriedigend. Einerseits ist daraus hervorgegangen, daß die zuständige Abteilung elf Monate gebraucht hat, um die Satzungen auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen. Im September 1955 war diese Arbeit fertiggestellt. Zu diesem Zeitpunkte hat die Landesamtsdirektion pflichtgemäß ihre Einwendungen erhoben. Es ist anzunehmen, daß die Landesamtsdirektion vorher diesen Entwurf nicht zu Gesicht bekommen hat. Weiters wurde von Herrn Landesrat Prirsch mitgeteilt, daß es wiederum einige Monate, also vier Monate gedauert hat, bis am 31. Jänner 1956 dieser Entwurf endlich in die Regierung eingebracht wurde. In der Regierung hat sich nun eine Diskrepanz ergeben zwischen der Auffassung der Abteilung und der Auffassung der Landesamtsdirektion, die scheinbar auch zu diesem Zeitpunkt irgendwie der Meinung des Verfassungsdienstes beigetreten war. Es war selbstverständlich, daß das Ganze nur eine Formsache war und es war klar, wenn die Landesamtsdirektion und der Verfassungsdienst so schwere Bedenken haben, daß auch die

Regierung dieses Gesetz nicht hätte verabschieden können.

Dann hat sich aber etwas sehr Interessantes ergeben. Wie wir erfahren, wurde ein Beamter des Bundeskanzleramtes krank, und auf Grund dieser Krankheit ist wiederum ein halbes Jahr vergangen, (Abg. Pittermann: „Im Justizministerium werden sie auch krank!“) ohne daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auf die Anfrage der Steiermärkischen Landesregierung reagiert hat. Der Herr Landesrat Prirsch hat zwar nicht mitgeteilt, wie oft eine solche Antwort urgiert wurde, aber ich nehme an, daß sie sicherlich einmal urgiert worden sein wird. Trotzdem hat sich kein Beamter gefunden, obwohl dort drei zuständige Beamte sitzen, der eine Stellungnahme ausgearbeitet hätte. Knapp 14 Tage nach der Einbringung unserer dringlichen Anfrage wurde der Gesundheitszustand dieses Beamten so weit hergestellt, daß nunmehr eine Antwort an die Steiermärkische Landesregierung erging. (LH. Krainer: „Welche Erfolge haben Sie aufzuweisen als Abgeordneter!“) (Heiterkeit.)

Ich glaube also, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf zusammenfassend festhalten, was aus den Ausführungen des Herrn Landesrat Prirsch hervorgegangen ist. Man kann nichts machen als einen neuerlichen Satzungsentwurf vorzubereiten und bei der Regierung einzubringen und es ist zu hoffen, daß zu irgend einem Zeitpunkt es dann so weit sein wird, daß man die Wahlen ansetzen können. Die Auffassung des Referenten zu unserer Rechtsauffassung jedoch sind wir nicht in der Lage teilen zu können, und zwar deswegen, weil im Gesetz nicht darüber bestimmt wird, was zu geschehen hat, wenn dieser Termin nicht eingehalten wird. Die Rechtmäßigkeit des Fortbestandes der bisherigen Vertretung abzuleiten, so wie es in der Rechtsantwort der Abteilung geschieht, scheint mir zu weitgehend. Es war ja nicht vorauszusehen, daß einem Beschluß des Landtages nicht Rechnung getragen wird, nachdem zwei Jahre lang Zeit war, also ein wirklich großer Zeitraum vorgesehen war. (LH. Krainer: „Aber dafür ist ja nicht die Jägerschaft verantwortlich!“) Das sage ich auch nicht, sondern das zuständige Referat des Landes müsse dazu gebracht werden, einen Entwurf auszuarbeiten.

Die Rechtsansicht, daß jetzt diese Jägerschaft, sollten die Satzungen wieder nicht die Genehmigung finden oder sollte man sich juridisch nicht einigen können, noch weitere drei oder vier Jahre ohne Wahl weiterbestehen könnte, das ist Ihre Schlußfolgerung. Wenn der Vorstand der Landesjägerschaft sechs Monate nach dem Wahltermin noch rechtsgültig ist, dann wäre er es auch noch im Jahre 1970. Von dieser Rechtsansicht ausgehend brauchen wird dann überhaupt keine Wahlen, sondern es würden die Funktionen lebenslänglich besetzt, es käme aber dann andererseits nie zu einer Ergänzung des Vorstandes, wenn Mitglieder ausscheiden. (LH. Krainer: „Herr Kollege, Sie müßten das Kollegium der Landesregierung tadeln!“) Ihre Kameradschaft ehrt Sie, Herr Landeshauptmann.

Ich glaube daher, daß unsere Anfrage vielleicht doch bewirkt hat, daß vom Verfassungsdienst in verhältnismäßig kurzer Zeit die Stellungnahme einging und daß das zuständige Referat, das sage ich ohne irgend welche Ironie, alle Bemühungen daran setzen wird, diese Wahlen durchzuführen oder vielmehr durchführen zu lassen. Schließlich und endlich wäre es sinnwidrig, daß man, wenn schon der Landtag, das demokratische Forum dieses Landes, nach dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Recht Wahlen vorschreibt, nicht alle Bemühungen aufwendet, um diesen Beschluß des Hohen Hauses auch tatsächlich zu respektieren. (Beifall bei SPO.)

Abg. Dr. Kaan: Ich kann nicht annehmen, daß der Herr Abg. Rösch und seine Kollegen die dringliche Anfrage dazu gestellt haben, um wirklich eine befriedigende Antwort zu erhalten. (Heiterkeit.) (Abg. Rösch: „Also keine große Meinung von Landesrat Prirsch!“) Trotzdem hat er jetzt zum Schluß festgestellt, daß er eigentlich über das Ergebnis und die Auswirkung befriedigt ist. Ich glaube aber, daß in Kreisen seiner Fraktion die von ihm vertretene Rechtsmeinung doch nicht allgemein gilt. Er hat ja vorhin gesagt, daß im Frühjahr der Landesjägertag stattgefunden habe, der eigentlich ungesetzlich gewesen sei. Und an diesem Landesjägertag hätten auch Landesregierungsmitglieder teilgenommen und, wenn ich mich recht erinnere — ich war dort als Gast, denn ich übe ja keine Funktion dort aus, sondern bin nur Jagdkarteninhaber — hat der Herr Landeshauptmann Krainer und der Erste Landeshauptmannstellvertreter Horvatek meines Wissens an diesem Jägertag gesprochen. (Erster Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: „Ich war schon lange wieder weg.“) (Zwischenrufe bei OVP: „Jägerlatein!“, „Ein Illegaler!“) (Heiterkeit.) Wir haben das nur begrüßt und sind der Meinung, daß doch jetzt praktisch nicht die Folgerung daraus gezogen werden kann, daß bei wohlbegründeter Nichteinhaltung eines Wahltermines absolut ein ungesetzlicher Zustand einzutreten habe, daß die bestehende Körperschaft keinerlei Organe mehr haben, sozusagen im luftleeren Raum schweben und keine Funktionen der laufenden Verwaltung mehr ausüben dürfe. Selbstverständlich wurde von den dazu eingeladenen Regierungsmitgliedern diese Auffassung nicht geteilt, sie sind erschienen und haben an den Beschlußanträgen zwar nicht mitgewirkt, sondern zugehört. (Erster Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: „Nicht einmal das!“)

Der Herr Abg. Rösch hat in der mündlichen Begründung seiner gewiß sehr sachlich gehaltenen Anfrage auch ein politisches Moment angeführt. Das, was er angeführt hat, stimmt mit einigen kleinen Abweichungen. Es ist durchaus richtig, Herr Abg. Rösch, daß zwischen Ihnen und mir vereinbart wurde, daß Ihr Wunsch an die Landesjägerschaft herangebracht werde, daß in der Zwischenzeit durch Kooptierung, die im Gesetz nicht vorgesehen ist, Vertretern der freien Jägerschaft Gelegenheit zur Einsicht und zum Zuhören bei diesen Sitzungen gegeben werde. Wie Sie aus eigenen Wahrnehmungen wissen, wurde in zwei Sitzungen dies besprochen und vom Herrn Landeshauptmann auch vertreten, ebenso wie auch von mir. In einer anschließenden

Sitzung des höheren Organes des Landesjagd-Ausschusses wurde aber die Verwirklichung dieses Vorstandsbeschlusses abgelehnt. Weder der Landesjägermeister, noch der Vorstand, noch ich oder die OVP sind in der Lage, auf die Verwirklichung dieses Planes weiter hinzuwirken. Es ist daher der bedauerliche Zustand eingetreten, daß das von uns beiden Beabsichtigte nicht zur Tat geworden ist.

Das hat aber mit der Ausschreibung der Wahlen gar nichts zu tun. Ich muß auch die Ausführungen des Herrn Landesrates Pirrsch bestätigen, daß die Jägerschaft ununterbrochen auf die Herausgabe der Satzungen und der dazu gehörigen Wahlordnung gedrängt hat und daß dem nicht entsprochen werden konnte, weil verschiedene Rechtsanschauungen vorhanden waren, ob man die Ausschreibung der Wahlordnung riskieren könne oder nicht. In einer Vorsprache bei der Landesregierung hat man gesagt, die Landesregierung solle darüber entscheiden, ob sie es riskieren wolle oder nicht. Nun hat auch die Landesregierung damals gesagt, es sei weiter nichts zu riskieren und man fragte den Verfassungsdienst. Daß der Verfassungsdienst, wenn er will, schnell arbeitet, und wenn er nicht will, nicht so schnell, dafür kann aber die Landesjägerschaft nichts.

Ich glaube aber, dieser Umstand müßte den Fragestellern oder zumindestens dem Verfasser der Anfrage bekannt gewesen sein. Daher habe ich zu Beginn meiner Ausführungen gesagt, daß er nicht die Absicht gehabt hat, eine befriedigende Antwort zu erhalten. Nun wissen wir, daß weder die Landesjägerschaft, noch die Landesregierung anders konnte. Es war die Antwort des Verfassungsdienstes abzuwarten. Ich stimme dem Herrn Landesrat Pirrsch zu, daß es zweckmäßig sein wird, diesen entscheidenden Punkt 50a zu novellieren und die Satzungen und die Wahlordnung zu verabschieden. Die Wahlen brauchen erst im Herbst erfolgen. (Beifall bei OVP.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Gegenstand ist daher erledigt.

Wir kommen zur Tagesordnung.

**Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 305, betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960.**

Berichterstatter ist Abg. Otto Hofmann-Wellenhof.

Berichterstatter Abg. **Hofmann-Wellenhof:** Hoher Landtag! Der Volksbildungs-Ausschuß hat in mehreren eingehenden Beratungen das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960 behandelt. Die Vertreter des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Graz im Theaterausschuß der Vereinigten Bühnen haben dieses Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom

1. September 1955 bis 31. August 1960 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, den beiden Körperschaften das genannte Übereinkommen in der nunmehr vorliegenden Fassung zur Annahme zu empfehlen. Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 1956 diesem Übereinkommen seine Zustimmung erteilt. Die Vorzüge eines solchen Übereinkommens auf gemeinsame Führung eines Theaterbetriebes auf 5 Jahre sind offensichtlich. Es ist dadurch gewährleistet eine Planung auf weitere Sicht und eine Ensemblebildung in einem besseren Maße, als es bisher möglich war, gegeben. Es dürfte sich auch die Ausdehnung dieses Übereinkommens auf 5 Jahre in finanziell günstiger Weise auf die Führung der Theaterbetriebe auswirken.

Ich darf namens des Volksbildungs-Ausschusses das Hohe Haus um Annahme eines Antrages bitten, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Antrag, der in Vorlage 305 enthalten ist, eine Auslassung aufweist. Es fehlen am Schlusse die Worte „wird genehmigt“. Die Annahme des Antrages muß also mit der Abänderung erfolgen: In der letzten Zeile sind nach Streichung des Punktes die Worte anzufügen „wird genehmigt“. Der Antrag hat sohin folgenden Wortlaut:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1960 wird genehmigt.“

Ich bitte, diesem Antrag die Genehmigung zu erteilen.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Da eine Reihe von Regierungsvorlagen, die heute den Landtags-Ausschüssen zugewiesen wurden, einer baldigen Verabschiedung bedarf und überdies beabsichtigt ist, die Ausschußberatungen über eine Gesetzesvorlage, mit der sich ein Ausschuß in letzter Zeit befaßt hat, abzuschließen, werden auf Grund eines Beschlusses der Obmänner-Konferenz folgende Landtags-Ausschüsse in der nächsten Woche Sitzungen abhalten, und zwar:

Am Montag, den 9. Juli, um 15 Uhr der Landeskultur-Ausschuß, um 17 Uhr der Fürsorge-Ausschuß, am Dienstag, den 10. Juli, um 14 Uhr der Finanz-Ausschuß, am Mittwoch, den 11. Juli, um 15 Uhr der Volksbildungs-Ausschuß, um 16 Uhr der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß.

Für die Ausschußsitzungen und für die Landtags-sitzung werden schriftliche Einladungen ausgegeben.

Die nächste Landtagssitzung wird für Donnerstag, den 12. Juli, um 10 Uhr einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung um 17 Uhr.